

mokratischen Republik und deren wissenschaftlich-technische Leistungen für Auftraggeber aus dem Bereich der Industrie, des Bau- und Verkehrswesens.

(2) Für die Leistungen der Universitäten und Hochschulen für Auftraggeber aus anderen Bereichen sind die Bestimmungen dieser Anordnung sinngemäß anzuwenden. Soweit für diese Leistungen von den zuständigen staatlichen Organen besondere Bestimmungen erlassen werden, bleiben diese unberührt.

§ 2

Der Abschluß und die Gestaltung von Koordinierungsvereinbarungen

(1) Koordinierungsvereinbarungen sind zwischen den Universitäten und Hochschulen und den wirtschaftsleitenden Organen zur Koordinierung ihrer langfristigen Zusammenarbeit abzuschließen. Für den Abschluß und die Ausgestaltung der Koordinierungsvereinbarungen sind die Bestimmungen der §§ 27 bis 29 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) anzuwenden.

(2) Die Koordinierungsvereinbarungen sollen insbesondere der Vorbereitung der Perspektiv- und Jahrespläne für Wissenschaft und Technik, der Profilierung der Forschungs- und Entwicklungskapazitäten sowie der Vorbereitung des Abschlusses von Wirtschaftsverträgen dienen.

(3) Bei der Ausgestaltung von Koordinierungsvereinbarungen sind insbesondere Vereinbarungen zu treffen über:

- die gemeinsame Erarbeitung und Koordinierung wichtiger Aufgabenstellungen in den Perspektivplänen und wissenschaftlich-technischen Grundkonzeptionen;
- die Schaffung enger Beziehungen zwischen den beiderseitigen Plänen Wissenschaft und Technik und der Grundrichtung der Zusammenarbeit bei der Lösung der Aufgaben in Lehre und Forschung;
- die zweckmäßigsten Formen der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Partnern und den ihnen unterstellten Einrichtungen, den Abschluß von Wirtschaftsverträgen über wissenschaftlich-technische Leistungen, die Vergabe von praxisbezogenen Aufgabenstellungen für die Einrichtungen der Universitäten und Hochschulen.

(4) Die Koordinierungsvereinbarungen sind den abzuschließenden Wirtschaftsverträgen zugrunde zu legen. Der Inhalt von Koordinierungsvereinbarungen wird auch dann Bestandteil von Wirtschaftsverträgen, wenn dies nicht ausdrücklich in den Wirtschaftsverträgen vereinbart worden ist.

(5) Der Abschluß von Koordinierungsvereinbarungen hat nicht zu erfolgen, wenn das angestrebte Ziel durch den Wirtschaftsvertrag über wissenschaftlich-technische Leistungen erreicht werden kann.

§ 3

Vertragsabschlußpflicht und Vertragsabschlußgrundlage

(1) Die wissenschaftlich-technischen Beziehungen zwischen den Universitäten bzw. Hochschulen und den

Betrieben bzw. Einrichtungen der Wirtschaft unterliegen gemäß § 2 der Dritten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts — (GBl. II S. 251) der Vertragsabschlußpflicht. Es ist nicht zulässig, anstelle von Wirtschaftsverträgen zwischen den Universitäten und Hochschulen und den Betrieben und Einrichtungen der Wirtschaft, Honorarverträge mit Einzelpersonen abzuschließen.

(2) Der Vertragsabschlußpflicht unterliegen insbesondere folgende wissenschaftlich-technische Leistungen:

- Forschungs- und Entwicklungsleistungen;
- die Erarbeitung und Lieferung von Konstruktionsunterlagen;
- Standardisierungsleistungen;
- Leistungen zur Erarbeitung und Durchführung von komplexen Rationalisierungskonzeptionen;
- Leistungen zur Sicherung der Qualität von Erzeugnissen und Verfahren;
- wissenschaftliche, technische und ökonomische Gutachten, Analysen und ihnen gleichzusetzende Leistungen;
- Projektierungsleistungen;
- Durchführung von Erprobungen und Versuchen, die Vornahme von Meßreihen und experimentellen Leistungen.

(3) Die Verträge über wissenschaftlich-technische Leistungen sollen zur rechtzeitigen Koordinierung der Zusammenarbeit langfristig abgeschlossen werden. Soweit die Voraussetzungen des § 12 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 vorliegen, sind die Verträge in Vorbereitung und Durchführung des Perspektivplanes Wissenschaft und Technik abzuschließen. Der Vertragsabschluß hat spätestens zur Vorbereitung und Durchführung des Jahresplanes zu erfolgen.

(4) Die Verträge sind, unabhängig vom Planjahr, über den gesamten Zeitraum, der für die Durchführung der Arbeit vorgesehen ist, abzuschließen.

(5) Für den Vertragsabschluß über wissenschaftlich-technische Leistungen gelten im übrigen die Bestimmungen des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965, einschließlich der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen.

§ 4

Planung der wissenschaftlich-technischen Leistungen

(1) Die Grundlage für die Planung der im Rahmen der Wirtschaftsverträge zu erbringenden eigenen wissenschaftlich-technischen Leistungen der Universitäten und Hochschulen bildet die nutzbare Forschungskapazität. Die für die Vertragsleistungen der Universitäten und Hochschulen einzusetzenden Kapazitäten sind entsprechend den geltenden planmethodischen Bestimmungen in den Perspektiv- und Jahresplänen auszuweisen.

(2) Auf der Grundlage der Ordnung der Planung des Staatshaushaltes sind die aus den Vertragsleistungen zu erbringenden Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan der betreffenden Universität oder Hochschule zu planen.